

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der I-CarT Informatik

Stand: September 2022

### o Allgemeines

- 0.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen Kunden und der I-CarT Informatik (I-CarT), für die Beschaffung, Installation und Wartung von Hard- und Software und die Erbringung von sonstigen Informatik-Dienstleistungen.
- 0.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der I-CarT. Abweichungen von diesen AGB und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen die Schriftform.

### 1 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der I-CarT verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive MWST.
- 1.2 Kann die vertraglich vereinbarte Leistung nicht am Orte der I-CarT erbracht werden, so fallen pro Kilometer CHF 3,75 zur Deckung der Unkosten an, die Arbeitszeit ist in diesem Betrag enthalten. Der Minimalbetrag beträgt CHF 40,00 und als Ausgangspunkt wird Muttentz verwendet.
- 1.3 Die von I-CarT gestellten Rechnungen sind ohne jeden Abzug inert 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 1.4 Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Die I-CarT hat ab der 2. Mahnung Anspruch auf 3% Verzugszins und verlangt CHF 20,00 Mahngebühren, ausserdem behält sich I-CarT vor die Dienstleistungen einzustellen. Jegliche weiteren Kosten werden dem Kunden weiterverrechnet.
- 1.5 Periodische Gebühren werden jeweils im Voraus fakturiert.
- 1.6 Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleiben Produkte Eigentum der I-CarT und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 1.7 Der Kunde prüft die von I-CarT gestellten Rechnungen nach Erhalt und meldet allfällige Beanstandungen schriftlich innert 10 Tagen. Nach Ablauf der Frist gelten Rechnungen als genehmigt.
- 1.8 Der Kunde kann eigene Forderungen nicht mit Forderungen der I-CarT verrechnen, ausgenommen sind Forderungen, welche von der I-CarT schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

### 2 Beschaffung/Erstellung von Hard- und Software

- 2.1 Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, ist I-CarT während 21 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
- 2.2 Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftliche Annahme der Offerte oder durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages. Aufträge, welche nicht gesondert offeriert wurden, werden gemäss den aktuellen Ansätzen der I-CarT in Rechnung gestellt.
- 2.3 Entstehen durch spätere Bestellungen-/Vertragsänderungen Zusatzkosten für die I-CarT, trägt diese der Kunde gemäss aktueller Preisliste.
- 2.4 Wird ein Auftrag vorzeitig durch den Kunden abgebrochen, werden unabhängig vom erreichten Ergebnis, die effektiv geleisteten Stunden in Rechnung gestellt.
- 2.5 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der I-CarT schriftlich zugesagt wurden.
- 2.6 Verzögerte Belieferung oder insbesondere Nichtbelieferung durch Vertragspartner der I-CarT und Ereignisse höherer Gewalt, Streik und anderen hindernden Umständen berechtigen die I-CarT unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung. I-CarT informiert den Kunden über den Lieferstatus.
- 2.7 Produkteversand durch die I-CarT erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigte Sendungen müssen beim Empfang der Ware unverzüglich dem Transporteur gemeldet werden und schriftlich der I-CarT mitgeteilt werden.

- 2.8 Bei einer reinen Warenbeschaffung unter CHF 400,00 werden für die Abwicklung und Versand einen Betrag von CHF 25,00 in Rechnung gestellt.
- 2.9 Allfällige Versandkosten vom Lieferanten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.10 Änderungen an Aufträgen führen zur Aufhebung vereinbarten Terminen und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 2.11 Die I-CarT ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. I-CarT ist verpflichtet dies dem Kunden vorgängig mitzuteilen.
- 2.12 Bei Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden, oder wenn I-CarT sonst wie ohne eigenes Verschulden in der Vertragserfüllung behindert ist, verlängern sich vereinbarte Liefertermine entsprechend. Darüber hinaus haftet der Kunde für allen Mehraufwand, der I-CarT durch Verletzung von Mitwirkungspflichten entsteht.

### 3 Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann eine völlige Fehlerfreiheit von Software generell nicht garantiert werden. Dem Kunden ist bekannt, dass Software unter Berücksichtigung der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und im Hinblick auf ihre Komplexität unter Umständen nicht fehlerfrei ausgeliefert oder installiert werden kann.
- 3.2 I-CarT kann keine Garantie dafür übernehmen, dass Hard-/Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann, noch dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst.
- 3.3 I-CarT haftet gegenüber dem Kunden für entstandenen Schaden nur so weit, als der I-CarT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3.4 Für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, Datenverlust oder weiteres wird die Haftung der I-CarT ausgeschlossen.
- 3.5 Werden vom Kunden oder Dritten Veränderungen an gelieferter Software und/oder Hardware vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist.

### 4 Geheimhaltung

- 4.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 4.2 Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 4.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und geht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 4.4 I-CarT kann ihren Lieferanten den Vertrag mit dem Kunden, einschliesslich Anhänge, Ergänzungen, Nebenabreden und nachträglicher Änderung, zugänglich machen.
- 4.5 I-CarT kann den Kunden in ihre Referenz- und Installationsliste aufnehmen. Die Veröffentlichung des Kundenamen auf der Webseite muss der Kunde schriftlich bestätigen.

### 5 Anwendbares Recht

- 5.1 Auf die Verträge zwischen I-CarT und dem Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 5.2 Anders lautende Vereinbarungen in den Verträgen zwischen I-CarT und dem Kunden sind vorbehalten.
- 5.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus den vertraglichen Beziehungen zwischen I-CarT und dem Kunden entstehen, ist das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West (Arlesheim).